



Statuten des Vereins

Barbecue-Hoamat

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- I. Der Verein führt den Namen „ Barbecue-Hoamat“. Es kann die Abkürzung „BBQ-Hoamat“ verwendet werden.
- II. Er hat den Sitz in Kindberg und ist weltweit tätig.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- IV. Die Funktionsbezeichnungen in den Statuten verstehen sich jeweils sowohl in weiblichen, als auch in der männlichen Form.

§ 2: Zweck des Vereins

- I. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet, bezweckt die Förderung und Pflege der Grill und Barbecue Kultur in und außerhalb Österreichs.
- II. Teilnahme und Unterstützung von Grillteams bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben.
- III. Durchführung von Grill und Barbecue Veranstaltungen sowie Vorführung.
- IV. Erhalt und Belebung der Grillkultur und deren Gebräuche.
- V. Vermittlung von Wertschätzung und Genuss heimischer, regionaler österreichischer Produkte.
- VI. Wissens- und Erfahrungsaustausch auf nationalen und internationalen Niveau
- VII. Pflege der Kommunikation und Freundschaft.
- VIII. Beratung von Produkt-, Geräte- und Energievarianten.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher im Sinne der geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung)

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck und die Festigung des Grillsportgedanken soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht und gefördert werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- I. Förderung der Jugend.
- II. Aus und Weiterbildung der Mitglieder und Freunden
- III. Durchführung von Grillkursen, Vorträgen, Workshops und Schulungen
- IV. Gemeinsamer Besuch von Grill und BBQ- Veranstaltungen, Schulungen und Exkursionen.
- V. Erstellung und Förderung von Grill und BBQ-Wettkampf Teams.
- VI. Abhalten von Grillfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften.
- VII. Erstellung und Unterhaltung einer Vereins Homepage und /oder Präsenz in Sozialen- Netzwerken zur Informationsverbreitung.

Als materielle Mittel dienen:

- I. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- II. Allfällige Erträge aus Veranstaltungen, Grillkursen und Grillvorführungen.
- III. Preisgelder bei Wettbewerben.



- IV. Verleih von Grillgeräten.
- V. Förderungen und Subventionen.
- VI. Vertrieb von Merchandising Produkten.
- VII. Sach- und Geldspenden.
- VIII. Sponsor Gelder

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- I. Ordentliche Mitglieder sind Personen die sich vollwertig an der Vereinsarbeit beteiligen, sich den Statuten der BBQ-Hoamat unterordnen und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag voll bezahlen.
- II. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch Sponsoring fördern und die Vereinseinrichtung nutzen.
- III. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder den Grillsport vom Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche, unbescholtene Personen werden.

- I. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- II. Für jedwede Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Vereinsstatuten und Erfüllung der Mitgliedspflichten Voraussetzung.
- III. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Abstimmung im Vorstand und Annahme durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- IV. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Im Fall eines bereits bestellten Vorstands, durch diesen.
- V. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- II. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einem Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Mit Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Als solcher gilt ins besonders die grobe Verletzung der Mitgliederpflicht und /oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- V. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten sich vor dem



Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- VI. Gegen den Ausschluss Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
- VII. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschluss Beschluss bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung, ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- VIII. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaftsrechte kann aus dem Abs. VI genannten Gründen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- II. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- III. Das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- IV. Die Mitglieder sind bei jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und Finanziellen Gebarungen des Vereins zu informieren.
- V. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen.
- VI. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- VII. Die Mitglieder sind bei Grill- und BBQ Veranstaltungen, welche den Familien- Bekanntenkreis übersteigt, verpflichtet positive Werbung im Sinne des Vereins zu machen.
- VIII. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Bei notwendigen Mahnungen gehen dem Verein erwachsenden Kosten zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- IX. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedbeiträgen befreit.
- X. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung der Teilnahmegebühren verpflichtet werden.

§ 8: Vereinsorgane

- I. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9: Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- II. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- III. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.



- IV. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen E-Mail Adresse) einzuladen.
- V. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- VI. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- VII. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- VIII. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- IX. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- X. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- I. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers.
- II. Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- III. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand oder Rechnungsprüfer und dem Verein.
- IV. Entlastung des Vorstands.
- V. Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- VI. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwilligen Auflösung des Vereins.
- VII. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen und Angelegenheiten.
- VIII. Verleih und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11: Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes und besteht aus drei Personen.

Der Vorstand besteht aus einem Obmann, einem Schriftführer und einem Kassier.

- I. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- II. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, das sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben hat.
- III. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- V. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer oder Kassier einberufen.
- VI. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer oder Kassier. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- VII. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- VIII. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 12: Die Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- I. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- II. Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- III. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- IV. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- V. Führen einer Mitgliederliste
- VI. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf der abgabenrechtlichen Begünstigung hat, an das zuständige Finanzamt.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

- I. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands.
- II. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Des Weiteren verfasst er alle vom Verein ausgehenden Schriften und bewahrt die Korrespondenz auf.
- III. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- IV. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstands und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten des Obmann und des Kassier.
- V. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmann oder des Kassier der Schriftführer.

§ 14: Die Rechnungsprüfung

- I. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen.
- II. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- III. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die
- IV. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 557 ff ZPO.



- I. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, zusammen.
- II. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft zu machen hat; ist ein Vorstandsmittglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgericht namhaft zu machen.
- III. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- IV. Können sie sich binnen vierzehn Tagen nicht einigen, gilt der Versuch zur Bildung eines kollegialen Schiedsgerichts als gescheitert.
- V. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- VI. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.
- VII. Die streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
- VIII. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- IX. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern.
- X. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- XI. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- XII. Nennt der Antraggegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 16: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Punkt bereits ausdrücklich in der Einladung enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, ist nach Abdeckung der Passiven verbleibendes Vereinsvermögen im Sinne der §§34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke verwenden.